

**Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen  
an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar**

**Vom 16. November 2021\***

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 233-41, zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoff und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramts-bezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Koblenz am 10. November 2021, der Prorektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 22. November 2021 und die Vizepräsidentin für Landau der Universität Koblenz-Landau am 26. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 30. Juli 2021 (Mitteilungsblatt 06/2021 der Universität Koblenz-Landau, S. 209, Amtliches Mitteilungsblatt 06/2021 der Hochschule Koblenz, S. 94, Mitteilungsblatt 01/2021 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar, S. 7 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Hochschule stellt die Möglichkeit zur Erbringung und die rechtzeitige Bewertung der Prüfungsleistungen sicher; die Studierenden sind zur Mitwirkung verpflichtet.“

2. In § 3 Abs. 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

\* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 08/2021, S. 12 und Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 01/2022, S. 3

3. In § 4 Abs. 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
4. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 und ggf. nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist nach näherer Regelung im Anhang insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Sofern im Anhang noch keine näheren Regelungen enthalten sind, teilen die Lehrenden zu Beginn der ersten Veranstaltung des Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden, im Semester versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 S. 2 werden die Worte „nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 S. 4 werden die Worte „des Studienplanes und“ gestrichen.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 S. 2 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 1 S. 4“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und –professoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 6 S. 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden; sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“



7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fach“ die Worte „auf Antrag“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „grundsätzlich“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Masterstudiengang an einer Hochschule in Rheinland- Pfalz erbracht wurden oder von Leistungen aus anderen Studiengängen oder bei Vorliegen eines anderen schulartspezifischen Schwerpunktes setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar zu erbringen ist.“
  - d) Abs. 4 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in den einzelnen Fächer gemäß § 3 Abs. 1 bis zur Hälfte der nach § 6 Abs. 2 zu erwerbenden Leistungspunkte durch den Prüfungsausschuss angerechnet.“
  - e) In Absatz 7 wird Satz 2 gestrichen.
7. § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden oder es kann von Modulprüfungen abgesehen werden, sofern dies im Anhang geregelt ist.“
- 8 § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.
  - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs bzw. der Fakultät und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
9. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
10. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

## **Artikel 2**

(1) Die Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits im Fach Englisch eingeschrieben waren, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Koblenz, den 30. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs 1:  
Bildungswissenschaften  
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert

Der Dekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 4:  
Informatik  
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Koblenz, den 10. November 2021

Koblenz, den 16. November 2021

Der Dekan des Fachbereichs  
bauen-kunst-werkstoffe  
der Hochschule Koblenz  
Prof. Dipl.-Ing. Ulof Rückert

Der Dekan des Fachbereichs  
Ingenieurwesen  
der Hochschule Koblenz  
Prof. Dr.-Ing. Thomas Schnick

Vallendar, den 26. Oktober 2021

Die Dekanin der  
Pflegewissenschaftlichen Fakultät  
Prof. Dr. Erika Sirsch

## Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 9)

Im Anhang B. Allgemeinbildende Fächer erhalten die Nummern „4. Deutsch“ und „5. Englisch“ folgende Fassung:

### „4. Deutsch

#### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

17 SWS  
17 SWS  
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkt e	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	<b>Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundlagen)</b>				<b>6 Leistungspunkte</b>	
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Kompetenzen aus <b>Modul 2 und 5</b>					
7.1	Deutsche Literaturgeschichte seit dem 18. Jahrhundert (V)	Pflicht	2	2	X	
7.2	Ausgewählte Beispiele aus dem Gesamtbereich der (neueren) deutschen Literaturgeschichte (S)	Pflicht	4	1		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 90 Minuten</b>			
	<b>Modul 8: Sprachwandel</b>				<b>6 Leistungspunkte</b>	
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Kompetenzen aus <b>Modul 3 und 4</b>					
8.1	Sprachwandel (S)	Pflicht	6	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Haus- oder Projektarbeit</b>	<b>Dauer: 3 Wochen</b>			
	<b>Modul 9: Themen und Motive</b>				<b>7 Leistungspunkte</b>	
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Kompetenzen aus <b>Modul 2 und 5</b>					
9.1	Themen und Motive (S)	Pflicht	7	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Haus- oder Projektarbeit</b>	<b>Dauer: 3 Wochen</b>			
	<b>Modul 10: Sprachvariation</b>				<b>6 Leistungspunkte</b>	
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Kompetenzen aus <b>Modul 3 und 4</b>					
10.1	Sprachvariationen (S)	Pflicht	6	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Haus- oder Projektarbeit</b>	<b>Dauer: 3 Wochen</b>			
	<b>Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung</b> (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)				<b>7 Leistungspunkte</b>	
11.1	Gegenwartsliteratur (V)	Pflicht	3	2	X	

11.2	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b> Mündliche Prüfung bei Wahl als Prüfung gemäß § 11 Abs. 4, ansonsten Haus- oder Projektarbeit Dauer: 20 Minuten Dauer: 3 Wochen						
<b>Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik) 8 Leistungspunkte</b>						
12.1	Interkulturelle Kommunikation (S)	Pflicht	4	2		
13.2	Interkulturelles Lernen (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b> Mündliche Prüfung bei Wahl als Prüfung gemäß § 11 Abs. 4, Haus- oder Projektarbeit Dauer: 20 Minuten ansonsten Dauer: 3 Wochen						

## 5. Englisch

### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS  
19 SWS  
1 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Modul 6: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien:  Ausgewählte Kapitel 16 Leistungspunkte</b>						
6.1	Cultural Studies (S)	Pflicht	4	2		
6.2	Linguistics (S)	Pflicht	4	2		
6.3	Literature (S)	Pflicht	4	2		
6.4	Teaching English (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit / Schriftliches Portfolio oder Klausur Dauer: 2 Wochen Dauer: 90 Minuten (in einem anderen fachlichen Schwerpunkt als die M5 Prüfung)						
<b>Modul 7: Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung 9 Leistungspunkte</b> <i>Teilnahmevoraussetzung: für 7.3, 7.4 &amp; 7.5 Kompetenzen aus Modul 6</i>						
7.1	Language Course 3 (Ü)	Pflicht	3	2		
7.2	Academic Skills 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
7.3	Colloquium Cultural Studies: Specialisation (K)	Wahl- pflicht	4	1		

7.4	Colloquium Linguistics: Specialisation (K)	Wahlpflicht	4	1		
7.5	Colloquium Literature: Specialisation (K)	Wahlpflicht	4	1		
<b>Modulprüfung: Mündlich Dauer: 15 Minuten</b>						
<b>Modul 8: Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 8 Leistungspunkte</b> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 6</i>						
8.1	Linguistic Analysis for the Classroom (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Literary Analysis for the Classroom (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung: Schriftliches Portfolio oder Hausarbeit Dauer: 2 Wochen</b>						
<b>Modul 10: Linguistische, literarische und landeskundliche Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 7 Leistungspunkte</b> <i>Teilnahmevoraussetzung: für 10.1 Kompetenzen aus Modul 8 für 10.2 Kompetenzen aus 7.1</i>						
10.1	Literature and Culture 1 oder 2 (S)	Pflicht	4	2		
10.2	Integrated Language Course (Ü)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 30 Minuten Die Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten.</b>						